

1870 daselbst 1870 Seite 107, ebenso Cour de Paris vom 10. Dezember 1850 bei Guard und Mad' Seite 55 Nr. 161:

»Les lettres privées sont, au point de vue littéraire, la propriété de celui qui les a écrites; et en tous cas celui qui les reçoit, bien que propriétaire de ces lettres en tant que manuscrits, ne peut les publier que du consentement de leur auteur (1).

»Une lettre d'un caractère confidentiel n'est en principe écrite, même par un homme public, que sous la condition qu'elle restera renfermée dans le domaine de l'intimité, et, après lui, ses héritiers, gardiens de la mémoire de leur auteur, peuvent s'opposer à une publication que leur auteur n'a pas lui-même autorisée.«
und Tribunal Seine 20. VI. 1883 Seite 57/58 Nr. 165:

»Les lettres missives sont, comme tout autre écrit, l'objet d'un droit de propriété littéraire.

»Cette propriété appartient à l'auteur qui seul a le droit de les publier. Le destinataire qui les détient n'a de droits que sur l'objet matériel. Il peut se refuser à livrer ce dernier, et même s'opposer à la publication de la copie qu'a pu en conserver l'auteur, si la lettre est confidentielle.

Man wende nicht ein, daß der Empfänger ja kraft seines Eigentums an der Urkunde die Veröffentlichung überhaupt hindern könne. Das trifft in allen Fällen eines plötzlichen Todes oder sonstiger unerwarteter Behinderung (eintretende Geisteskrankheit) nicht zu, ferner nicht, wenn der Absender Kopien zurückbehalten hat oder in den Besitz der Originale zurückgelangt, endlich, wenn die Briefe sich in fremder, dritter Hand befinden.

VII.

Sammlungen von Briefen (z. B. Liebesbriefe aus acht Jahrhunderten) sind als Sammlung geschützt, wenn die Formgebung, Sichtung u. eine originale ist (Reichsoberhandelsgericht Band 6, Seite 168, Reichsgericht, Zivilsachen Band 41, Seite 49). Der einzelne Brief ist abdrucksfrei. Erläuternde Notizen genießen als Schriftwerk den Schutz des § 1 des Urheberrechtsgesetzes, insoweit sie sich als Erzeugnis einer schaffenden Autortätigkeit dokumentieren. Keineswegs ist geschützt die bloße Herstellung der richtigen Lesart, die sogenannte Textrezension, selbst wenn sie mühevoll war und geistvolle Kombination zeigt (Daude, Gutachten der Sachverständigenkammer Seite 30).

VIII.

Die Dauer des Briefschutzes richtet sich gemäß § 29 des Urheberrechtsgesetzes nach der Lebenszeit des Absenders, nicht des Empfängers. Eine Ausnahme macht die Korrespondenz zu Ib, wo Absender und Empfänger als Miturheber gelten und sich somit, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Letzlebenden richtet (§ 30 des Urheberrechtsgesetzes).

Ist der Absender 30 Jahre lang tot, bevor seine Briefe erschienen sind, so gilt der Eigentümer der Briefurkunden, also namentlich auch der Empfänger, nach außen hin vermutungsweise als Urheber. Indes tritt nach ausdrücklicher Vorschrift der §§ 29, Satz 2, 31, II des Urheberrechtsgesetzes nur eine nachträgliche Schutzfrist von 10 Jahren zu seinen Gunsten ein (§ 29, S. 1 des Urheberrechtsgesetzes). Auch kann die Vermutung seiner Urheberschaft widerlegt werden, beispielsweise durch die Erben des Verstorbenen usw., worauf dann auf die Frage der Publikationsbefugnis die allgemeinen Grundsätze (oben I, II) Anwendung finden.

IX.

Interessant ist die Frage, wie es mit den Briefen nicht reichsangehöriger Absender steht. Diese sind nach

§ 55 des Urheberrechtsgesetzes in Deutschland nur dann geschützt, wenn sie im Inland erscheinen und der Schreiber sie selbst oder eine Übersetzung nicht an einem früheren Tage im Ausland hat erscheinen lassen. Unter Erscheinen ist hier wie überall in der deutschen Urheberrechtsgesetzgebung die Herausgabe im Verlagshandel, d. h. das öffentliche Angebot von Vervielfältigungen im Verlagshandel, zu verstehen. Ein in Berlin lebender Bulgare oder Russe würde danach selbst für literarische Briefe, die er nicht zuerst in Deutschland erscheinen läßt, urheberrechtlichen Schutz nicht genießen. Anders, wenn in Staatsverträgen Gegenteiliges vereinbart ist. So genießen nach dem neuen deutsch-französischen Abkommen vom 8. April 1907 alle Briefe französischer Autoren unbedingten Schutz nach Maßgabe der französischen Gesetzgebung und Judikatur, die ja, wie wir sahen, viel weiter geht als die deutsche. Den gleichen weitgehenden Schutz genießen Briefautoren der nordamerikanischen Union kraft Artikel 1 des deutsch-amerikanischen Abkommens vom 15. Januar 1892, leider ohne jede Reziprozität (Artikel 2). Briefsteller aus andern Verbandsländern der Berner Literar-Konvention (als Frankreich) ebenso wie österreichische und ungarische Autoren genießen nach Artikel 2 der Konvention in Deutschland nur dann Schutz, wenn sie nach ihrem einheimischen Recht ebenfalls geschützt sind, also etwa in Ungarn der Registrierungspflicht genügt haben (§§ 7, 13, 42 des ungarischen Urheberrechtsgesetzes). Für Deutschland haben sie Förmlichkeiten nicht zu erfüllen.

Kleine Mitteilungen.

* Einführung neuer Lehrbücher in preussischen Schulen.

— Dem Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen (Dezemberheft 1907) entnehmen wir die folgenden Verfügungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Hannover:

a)
Hannover, den 17. Oktober 1907.

Im Maiheft des Zentralblatts für die gesamte Unterrichtsverwaltung von 1907 S. 334 ff. ist ein Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 15. März d. Js. über die Behandlung der Neuauflagen von Lehrbüchern abgedruckt.*) Wir verweisen hierauf zu besonderer Beachtung bei den jährlichen Anträgen auf Einführung neuer Lehrbücher und bemerken dazu noch folgendes:

Wenn bei wesentlich veränderten Neuauflagen die Verleger durch Lieferung von Freiegemälern den Übergang von der alten zur neuen Auflage zu erleichtern bestrebt sind, so ist selbstverständlich nicht daraus zu folgern, daß alle in den Händen der Schüler befindlichen Exemplare älterer Auflagen kostenlos gegen die neue Auflage umgetauscht werden können. Vielmehr können für diese Vergünstigung nur solche Schüler in Frage kommen, welche die alte Auflage in Händen haben und sie hätten benutzen können, wenn eine neue, veränderte Auflage nicht erschienen wäre (z. B. die nichtversetzten Schüler). Um einer mißbräuchlichen Ausnutzung des Entgegenkommens der Verleger nach Möglichkeit vorzubeugen, empfiehlt es sich außerdem, den Umtausch der Bücher nur durch Vermittlung der Herren Anstaltsleiter geschehen zu lassen.

Diese Verfügung ist gleichzeitig eine Ergänzung unserer an diejenigen Anstalten erlassenen Verfügung vom 24. Juni d. J. — 7069 —, bei welchen die E. v. Seydlitzsche Geographie, Ausgabe D eingeführt ist.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

(gez.) Lüdecke.

An die Herren Direktoren der höheren Lehranstalten in der Provinz. S. Nr. 11085.

b)

Hannover, den 21. Oktober 1907.

Die Anträge auf Einführung neuer Lehrbücher an den höheren Lehranstalten unseres Amtsbezirks sind in den letzten Jahren ungewöhnlich zahlreich gewesen. Ein solcher häufiger Wechsel der

*) Vgl. Börsenblatt Nr. 113 vom 17. Mai 1907. Red.